



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pä/018-2025#029
Datum: 28.01.2026

Planänderungsbescheid

**zur 1. Änderung des Plangenehmigungsbeschlusses
vom 16.05.2025, Az.: 641pa/052-2024#043 – „Minden – Neubau Au-
ßenbahnsteig Gleis 14“**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

„Neubau Außenbahnsteig Gl. 14 - Minden - 1. Planänderung“

in der Gemeinde Minden

Bahn-km 64,285 bis 64,285

der Strecke 1700 Hannover - Hamm

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Personenbahnhöfe
Bahnhofsmanagement Bielefeld
AM Bahnhof 1b
33602 Bielefeld**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Nebenbestimmungen	4
A.4	Zusagen der Vorhabenträgerin	4
A.5	Vorbehalt	4
A.6	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	4
A.7	Sofortige Vollziehung	5
A.8	Gebühr und Auslagen	5
A.9	Konzentrationswirkung und Hinweise.....	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt.....	6
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit.....	7
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	8
B.4.1	Planrechtfertigung	8
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter	8
B.5	Gesamtabwägung.....	8
B.6	Ermessen.....	8
B.7	Sofortige Vollziehung	8
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	10

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe, I.IP-W-IV 3 (Vorhabenträgerin)
erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz
(AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Neubau Außenbahnsteig Gl. 14 - Minden - 1. Planänderung“ in der Gemeinde Minden, Bahn-km 64,285 bis 64,285 der Strecke 1700 Hannover - Hamm, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten *Ergänzungen/ Änderungen* festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Das Signal N14 wird versetzt
- Veränderung der Anordnung des Ersatzhabitats und der Baustelleneinrichtungsfläche

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom [TT.MM.JJJJ] festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 31.07.2025, 37 Seiten	ersetzt Anlage 1, genehmigt
9.2	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Abstellanlage, Planungsstand: 31.07.2025, Maßstab: 1 : 500	ersetzt Anlage 9.2, genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.2	Spurplanskizze Abstellanlage; Planungsstand: 31.07.2025, Maßstab: ohne	Ersetzt Anlage 11.2, nur zur Information
13.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht Änderung Lage Ersatzhabitat; Planungsstand: 31.07.2025, 51 Seiten	Ersetzt Anlage 13.1, genehmigt
13.5	Bestands- und Konfliktplan Abstellanlage Änderung Lage Ersatzhabitat Planungsstand: 31.07.2025; Maßstab: 1 : 1.000	Ersetzt Anlage 13.5, genehmigt
13.6	Maßnahmenplan Abstellanlage Änderung Lage Ersatzhabitat Planungsstand: 31.07.2025; Maßstab: 1 : 1.000	Ersetzt Anlage 13.6, genehmigt
14	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Änderung Lage Ersatzhabitat Planungsstand: 31.07.2025; 33 Seiten	Ersetzt Anlage 14, genehmigt

A.3 Nebenbestimmungen

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwände Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planänderungsbescheid nachfolgend dokumentiert sind.

A.5 Vorbehalt

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor, sollten im weiteren Verlauf wider Erwarten neue und/oder stärkere Betroffenheiten sowohl für die Umgebung als auch für Dritte bekannt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG weitere Entscheidungen in einem späteren Ergänzungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss zu treffen.

A.6 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Plangenehmigungsbeschluss vom 16.05.2025, Az. 641pa/052-2024#043, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, die Plangenehmigung für das Vorhaben „Minden – Neubau Außenbahnsteig Gleis 14“, Bahn-km 64,200 bis 64,500 der Strecke 1700 – Hannover-Hamm in Minden erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 1. Änderung Lage Ersatzhabitat Bereich Abstellanlage; Verschiebung Signal N14.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe, I.IP-W-IV 3 (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 24.09.2025, Az. I.IP-W-IV 3, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 29.09.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 22.10.2024, Az. 641pa/052-2024#043, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Vorliegend ist lediglich eine Versetzung des Signals N14 betroffen sowie eine Änderung der Lage des Ersatzhabitats und der Baustelleneinrichtungsfläche. Somit erfüllen die vorliegend beabsichtigten Änderungen diese Voraussetzungen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe, I.IP-W-IV 3.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung nach § 9 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung Verschiebung des Signals N14 und Veränderung der Anordnung des Ersatzhabitats und der Baustelleneinrichtungsfläche schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung nicht berührt.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

B.6 Ermessen

Von der Durchführung eines erneuten Plangenehmigungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind Belange Dritter durch die Planänderung nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheides beim oben genannten **Oberverwaltungsgericht für das Land NRW** gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den vorstehenden Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 28.01.2026

Az. 641pä/018-2025#029

VMS-Nr. 3545503

Im Auftrag

(Dienstsiegel)